- dem Vorsitzenden des Rates, bis zu zwei Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär des Rates, fünf bis acht weiteren Mitgliedern des Rates.
- b) In Städten über 20000 Einwohner aus: dem Vorsitzenden des Rates,
   bis zu zwei Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär des Rates,
   vier bis sieben weiteren Mitgliedern des Rates.
- c) In Städten und Gemeinden über 10 000 Einwohner aus: dem Vorsitzenden des Rates, einem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Sekretär des Rates, vier bis sieben weiteren Mitgliedern des Rates.
- d) In Städten und Gemeinden über 2000 Einwohner aus:
   dem Vorsitzenden des Rates,
   einem Stellvertreter des Vorsitzenden,
   dem Sekretär des Rates,
   zwei bis vier weiteren Mitgliedern des Rates.
- e) In Gemeinden über 1000 Einwohner aus:dem Vorsitzenden des Rates,
  einem Stellvertreter des Vorsitzenden,
  dem Sekretär des Rates,
  drei weiteren Mitgliedern des Rates.